

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 132/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Irma M [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED]
2. Holger M [REDACTED],
Sch [REDACTED]weg [REDACTED], G [REDACTED]
3. ...
4. Barbara M [REDACTED],
Z [REDACTED]straße [REDACTED], Mü [REDACTED]

Beklagte zu 1, 2 und 4 und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter
der Bekl. zu 1, 2 und 4: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

die C [REDACTED] AG,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Raban Freiherr
v. Sp [REDACTED] und Dr. Axel Freiherr v. R [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 25. Februar 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 1), 2) und
4) gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Celle vom
15. April 1987 - 3 U 203/86 - wird nicht
angenommen.

Die Beklagten zu 1) und 2) tragen die Kosten
des Revisionsverfahrens zu je 50 %, die Be-
klagte zu 4) zu 18 % als Gesamtschuldnerin mit
dem Beklagten zu 2) (§ 97 Abs. 1 , 100 Abs. 1
und 2 ZPO).

Streitwert: 49.739,89 DM

- 3 -

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache nicht zu. Das Rechtsmittel hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Eine Verpflichtung, die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers zu erforschen und beim Vertragsschluß zu berücksichtigen, trifft den Darlehensgeber grundsätzlich nicht gegenüber dem Darlehensnehmer. Ob im Einzelfall ein Kreditvertrag nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein kann, wenn die vereinbarten Rückzahlungen das Existenzminimum des Schuldners gefährden würden (vgl. OLG Düsseldorf WM 1984, 157), braucht nicht abschließend entschieden zu werden.

Hier jedenfalls war nichts dagegen einzuwenden, daß die Klägerin im Oktober 1979 ohne weitere Nachforschungen antragsgemäß für die Beklagte zu 1 ein Kontokorrentkonto eröffnete und darüber den Beklagten zu 3 als Bevollmächtigten verfügen und eigene Geschäfte abwickeln ließ, zumal das Konto bis Mitte 1981 überwiegend mit einem Guthaben geführt wurde.

Wenn die Klägerin danach zunächst Überziehungen duldete, schließlich auch - wiederum auf Wunsch der Beklagten und ohne eigene Nachforschungen über die wirtschaftlichen Hintergründe - formelle Darlehensverträge mit der Beklagten zu 1 schloß und sich zur Sicherung mit Bürgschaftserklärungen der Beklagten zu 2-4 begnügte, so lag auch darin weder eine Pflichtverletzung gegenüber der Beklagten zu 1 noch ein Verstoß gegen die guten Sitten, der die Darlehensverträge



gemäß § 138 Abs. 1 BGB unwirksam gemacht und damit auch der Haftung der Bürgen die Grundlage entzogen hätte.

Auch gegenüber den Beklagten zu 2 und 4 hat die Klägerin keine vertraglichen oder vorvertraglichen Nebenpflichten verletzt. Die Rechtsprechung hat es stets abgelehnt, dem Bürgschaftsgläubiger besondere Aufklärungs- und Warnpflichten gegenüber dem Bürgen aufzuerlegen (BGH Urteile vom 17. Oktober 1985 - IX ZR 168/84 = WM 1986, 11, 12 und vom 19. März 1987 - IX ZR 159/86 = ZIP 1987, 564, 565, jeweils m.w.Nachw.). Eine Ausnahme kommt hier nicht in Betracht; die Klägerin konnte davon ausgehen, daß die Beklagten zu 2 und 4 als nahe Angehörige der Beklagten zu 1 und 3 keiner Aufklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse bedurften, sondern selbst besser orientiert waren als die Klägerin.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne